

Satzung der Stadt Plettenberg über örtliche Bauvorschriften in bezug auf die Gebäudeabstände und Abstandflächen gemäß § 103 Absatz 1 Ziff. 6 der Bauordnung NW vom 27.01.1970 (GV. NW. S. 96) vom 07.12.1983

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) und des § 103 Absatz 1 Ziff. 6 der Bauordnung für das Land NW (BauO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96), -beide in der derzeit geltenden Fassung- hat der Rat der Stadt Plettenberg am 08.11.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über die in beiliegendem Plan durch Schraffur und roter Farbe besonders gekennzeichneten Straßenabschnitte der

Wilhelmstraße zwischen Am Obertor und Zimmerstraße
Am Obertor
Schlossergasse
Kirchstraße
Graf-Dietrich-Straße
Graf-Engelbert-Straße
Neue Straße
Unterstadtgraben und Waskebieke

§ 2

Zum Schutz und zur Wahrung des historischen Stadtgrundrisses gelten zwischen Außenwänden von Gebäuden mit notwendigen Fenstern von Aufenthaltsräumen bei den in § 1 genannten Bereichen geringere Abstände und Abstandflächen als in der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandflächen (Abstandflächenverordnung) vom 20.03.1970 genannten Maße.

Das Maß der zulässigen Gebäudeabstände und Abstandflächen reduziert sich auf das Abstandsmaß der rechtsverbindlich festgesetzten Baugrenzen bzw. Baulinien.

§ 3

Ausnahmen und Befreiungen von § 2 sind im Rahmen der §§ 86 und 103 (4) BauO NW zulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Öffentliche Bekanntmachung des beiliegenden Planes wird dadurch ersetzt, daß dieser bei der Stadt Plettenberg zu jedermann Einsicht offengelegt wird.

Der Rat der Stadt Plettenberg hat die vorstehenden Örtlichen Bauvorschriften am 08.11.1983 als Satzung beschlossen.